

Geschäftsordnung des Stadtrates Gersthofen

Vom 08.05.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
A Die Stadtorgane und ihre Aufgaben	4
I. Der Stadtrat	4
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	4
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats	4
II. Die Stadtratsmitglieder	6
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	6
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	7
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	8
III. Die Ausschüsse	8
1. Allgemeines	8
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung	8
2. Aufgaben der Ausschüsse	9
§ 7 Vorberatende Ausschüsse	9
§ 8 Beschließende Ausschüsse	11
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss	15
§ 10 Ältestenrat	15
IV. Die erste Bürgermeisterin	15
1. Aufgaben	15
§ 11 Vorsitz im Stadtrat	15
§ 12 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	16
§ 13 Einzelne Aufgaben der ersten Bürgermeisterin	16
§ 14 Vertretung der Stadt nach außen	18
§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen	19
§ 16 Sonstige Geschäfte	19
2. Stellvertretung	19
§ 17 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben	19

V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher	20
§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben.....	20
B. Der Geschäftsgang	20
I. Allgemeines	20
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang.....	20
§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	20
§ 21 Öffentliche Sitzungen.....	21
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen	21
II. Vorbereitung der Sitzungen	22
§ 23 Einberufung	22
§ 24 Tagesordnung.....	22
§ 25 Form und Frist für die Einladung	22
§ 26 Anträge	23
III. Sitzungsverlauf.....	23
§ 27 Eröffnung der Sitzung	23
§ 28 Eintritt in die Tagesordnung.....	24
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände	24
§ 30 Abstimmung.....	25
§ 31 Wahlen.....	26
§ 32 Anfragen	27
§ 33 Beendigung der Sitzung	27
IV. Sitzungsniederschrift	27
§ 34 Form und Inhalt.....	27
§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	27
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	28
§ 36 Anwendbare Bestimmungen	28
§ 37 Art der Bekanntmachung.....	28
C. Schlussbestimmungen	29
§ 38 Änderung der Geschäftsordnung	29
§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung.....	29
§ 40 Inkrafttreten.....	29

Präambel:

Die Kommunen sind die Basis unserer Demokratie. Ihren Werten wie Gleichberechtigung, Respekt und Toleranz sind wir im Stadtrat verpflichtet und uns unser Vorbildfunktion bewusst. Die Arbeit im Stadtrat ist von einer Kultur der Achtung und des gegenseitigen Respekts geprägt. Alle Mitglieder des Stadtrates - unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter oder anderer Merkmale – arbeiten gleichberechtigt und wertschätzend zusammen. Sexismus, Diskriminierung und abwertendes Verhalten dulden wir in keiner Form.

Der Stadtrat Gersthofen gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 796), folgende

Geschäftsordnung:

A Die Stadtorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin fallen.
- (2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 8 Abs. 3 Nr. 7 bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 12, außer der Personal- und Organisationsausschuss legt im Einzelfall fest, dass abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 2a der Stadtrat entscheiden soll,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich ab Entgeltgruppe 12 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt (ab Entgeltgruppe 17 TVöD-SuE), außer der Personal- und Organisationsausschuss legt im Einzelfall fest, dass abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 2a der Stadtrat entscheiden soll,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der städtischen Bediensteten,

21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und stadtübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft (auch Städtepartnerschaft),
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz. ²Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem/der Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Diese Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) ¹Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). ²Die ehrenamtlichen Referenten sind auf den Gebieten der städtischen Einrichtungen, Verwaltungszweige und –betriebe, für die sie bestellt sind, Verbindungsmitglieder zwischen Stadtrat und ausführender Verwaltung. ³Sie sollen die Mitwirkung des ehrenamtlichen Elements an den Geschäften der ausführenden Verwaltung gewährleisten. ⁴Jede/r ehrenamtliche Referent/in soll sich über das ihm/ihr zugewiesene Arbeitsgebiet fortlaufend einen genauen Überblick verschaffen. ⁵Der/Die ehrenamtliche Referent/in ist von der Fachbereichs- oder Sachgebietsleitung über den Geschäftsverlauf zu unterrichten. ⁶Die genannten Führungskräfte können die Information des/der Referenten auf den/die zuständige/n Sachbearbeiter/in delegieren. ⁷An den Sitzungen der für sein/ihr Aufgabengebiet zuständigen Ausschüsse nimmt der/die ehrenamtliche Referent/in, wenn er/sie nicht Mitglied des Ausschusses ist, mit beratender Stimme teil. ⁸Der/Die ehrenamtliche Referent/in soll jedoch möglichst Mitglied des zuständigen Ausschusses sein. ⁹Halten die ehrenamtlichen Referenten/innen Maßnahmen oder Anordnungen für geboten, so geben sie der zuständigen Fachbereichsleitung die entsprechenden Anregungen. ¹⁰Glaubt der/die

Fachbereichsleiter/in, der Anregung nicht folgen zu können, so hat er/sie dies mit seiner/ihrer Stellungnahme der ersten Bürgermeisterin zu unterbreiten. ¹¹Diese entscheidet, soweit es sich um eine laufende Angelegenheit nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO handelt, oder führt eine Entscheidung des zuständigen Ausschusses oder des Stadtrates herbei.

- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.
- (6) Die Kommunikation zwischen dem Stadtrat und Verwaltung erfolgt grundsätzlich zwischen den Stadtratsmitgliedern und der ersten Bürgermeisterin bzw. der Fachbereichs- oder Sachgebietsleitung.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(Sainte- Laguë/Schepers):

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los). ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überaufundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser

nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

- (1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. ³Auswirkungen auf Umwelt- Natur- und Klimaschutz sind in allen Ausschüssen entsprechend der jeweiligen Aufgabenbereiche zu berücksichtigen.
- (2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:
 - 1. Finanz- und Ordnungsausschuss:
 - a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen,
 - b) Beratung über den Rechenschaftsbericht des abgelaufenen Jahres,

- c) Vorberatung für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen aus dem Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Personal- und Organisationsausschuss:

- a) alle Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung und der Organisation, die nicht dem Stadtrat vorbehalten oder anderen Ausschüssen übertragen oder der Ersten Bürgermeisterin vorbehalten oder übertragen sind,
- b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab Besoldungsgruppe A12 und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 12 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt (ab Entgeltgruppe 17 TVöD-SuE).

2. Sozialausschuss:

- a) Vorberatung für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen aus dem Bereich Kinder, Jugend, Soziales,
- b) Beratung über die Angelegenheiten des Bereiches Kinder, Jugend, Soziales von grundlegender Bedeutung für die Stadt.

3. Bauausschuss:

- a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, der Grünordnungsplanung, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus,
- b) Straßenbenennungen,
- c) Grundstücksangelegenheiten, Angelegenheiten der Bodenordnung, der Entwässerung und der Straßenreinigung, der Erholungsgebiete, der Deponie Augsburg-Nord,
- d) Industrie- und Gewerbeansiedlung, Grenzregelungen, Hochbauangelegenheiten und Wohnungsbau,
- e) Angelegenheiten des Bauhofes und des Facility- und Gebäudemanagements,
- f) Wasserrecht, Gewässerschutz, Versorgungseinrichtungen, Entwässerungssatzungen,
- g) An- und Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken,
- h) Ortsrecht für die Erhebung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen sowie Kanalherstellungsbeiträgen,
- i) Beratung über die Entwässerungsgebühren samt Satzungsrecht,

4. Planungsausschuss:

- a) Angelegenheiten überörtlicher bedeutsamen Planungen, der Bauleitplanung und der Stadtentwicklung,
- b) Aufstellung und Änderung von Satzungen nach den Vorschriften des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches (z. B. Sanierungssatzungen),
- c) Angelegenheiten der Stadtentwicklung, Einzelbauvorhaben mit grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung,

d) Landes- und Raumplanung, Angelegenheiten des regionalen Planungsverbandes.

5. Kulturausschuss:

- a) Angelegenheiten der Kulturpflege und Kulturförderung,
- b) Grundsätzliche Angelegenheiten der Stadthalle, des Ballonmuseums, der Stadtbibliothek,
- c) Angelegenheiten der Sing- und Musikschule und der Erwachsenenbildung,
- d) Angelegenheiten des Sports,
- e) Angelegenheiten der Kirchen, der Vereine, der Musik und Heimatpflege,
- f) Jubiläen und sonstige kulturelle Veranstaltungen.

6. Werkausschuss:

- a) Grundsätzliche Angelegenheiten des Bereichs Stadtwerke, insbesondere der Wasserversorgung und Bäder,
- b) Beitritt sowie Austritt zu/aus Zweckverbänden.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

- (1) ¹Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats. ²Auswirkungen auf Umwelt- Natur- und Klimaschutz sind in allen Ausschüssen entsprechend der jeweiligen Aufgabenbereiche zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die erste Bürgermeisterin oder deren Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Kalendertag nach der Ausschusssitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Finanz- und Ordnungsausschuss:

- a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
- b) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 400.000 € im Einzelfall,
- c) Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 400.000 €,
- d) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	80.000 €
- Niederschlagung	100.000 €
- Stundung bis zu einem Jahr	175.000 €
- Stundung	120.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	100.000 €
- e) die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 400.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- f) Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren, Beteiligungen der Stadt Gersthofen (ausgenommen Stadtwerke),
- g) Überwachung, Ausführung und Steuerung des Haushaltsplanes für das laufende Haushaltsjahr (allgemeines Berichtswesen),
- h) Angelegenheiten des öffentlichen Nahverkehrs und Fragen des Straßenverkehrsrechts,
- i) Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, z.B. der Verkehrsüberwachung, der Volksfeste, Märkte und der Feuerwehr,
- j) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 400.000 € je Einzelfall,

soweit nicht die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

2. Personal- und Organisationsausschuss:

- a) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A9 bis Besoldungsgruppe A11 und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9b des TVöD bis Entgeltgruppe 11 oder einem entsprechenden Entgelt (Entgeltgruppe 11a bis 16 TVöD-SuE); die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO), es sei denn der Personal- und Organisationsausschuss entscheidet, dass im Einzelfall nur eine Empfehlung an den Stadtrat ausgesprochen werden soll,

- b) Personalentscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. die Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten usw.,
 - c) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bereichs Zentrale Verwaltung, Personal bis zu einem Betrag von 400.000 € im Einzelfall,
 - d) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
- soweit nicht die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

3. Sozialausschuss:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bereichs Kinder, Jugend, Soziales bis zu einem Betrag von 400.000 € im Einzelfall,
- b) Beschlussfassung über soziale Angelegenheiten, den Seniorenbeirat,
- c) Beschlussfassung über die Aufgaben der Schulen, Kindertagesstätten, der Mittags- und Hortbetreuung,
- d) Beschlussfassung über Angelegenheiten der Jugendpflege, des Jugendbeirats und des Jugendzentrums,

soweit nicht die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

4. Bauausschuss:

- a) Beschlussfassung zur Herstellung des Einvernehmens bei Bauanträgen nach § 36 BauGB sowie § 15 BauGB, § 36a BauGB („Bauturbo“-Fälle) und Beteiligungen im Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- b) Anträge auf Zurückstellung von Bauanträgen nach § 15 BauGB,
- c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 500.000 €,
- d) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bauamts, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt bis zu einem Betrag von 500.000 € im Einzelfall, insbesondere Grundstücksangelegenheiten und Grundstücksverkehr, Hausverwaltung und Gebäudewirtschaft,
- e) Ablösungen im Zusammenhang mit Grundstücksangelegenheiten und Grundstücksverkehr,
- f) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- g) grundsätzliche Fragen der Verkehrsplanungen,
- h) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der städtischen Entwässerungssatzung,
- i) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- j) Erteilung von sanierungsrechtlichen Genehmigungen,

- k) Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht,
- l) Erlass, Änderung und Aufhebung von örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung

soweit nicht die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

5. Planungsausschuss:

- a) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- b) Auftragsvergaben für Planungsaufträge bzw. Fachgutachten im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 400.000 €,
- c) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bauamts, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 400.000 € im Einzelfall,
- d) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
- e) Beratung des Abschlusses und der Änderung von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen nach §§ 11, 12 BauGB,
- f) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren

soweit nicht die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

6. Kulturausschuss:

- a) Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Kulturamtes soweit diese nicht von grundlegender Bedeutung für die Stadt sind,
- b) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Kulturamts, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 400.000 € im Einzelfall,

soweit nicht die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist.

7. Werkausschuss:

- a) Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt,
- b) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bereichs Stadtwerke, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 400.000 € im Einzelfall,
- c) Angelegenheiten der direkten und indirekten Beteiligungen aus dem Bereich Stadtwerke.

- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Der Stadtrat bildet den Rechnungsprüfungsausschuss aus seiner Mitte und bestimmt je ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden und zu dessen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet die Beratung und Abstimmung.

§ 10

Ältestenrat

- (1) ¹Der Ältestenrat ist weder ein vorberatender noch ein beschließender Ausschuss. ²Er dient dem Meinungsaustausch und der Unterrichtung der Fraktionen und der weiteren Bürgermeister/innen über wichtige Angelegenheiten.
- (2) ¹Er setzt sich aus der ersten Bürgermeisterin und den weiteren Bürgermeistern/innen sowie den Fraktionsführern zusammen. ²Die Fraktionen benennen eine Vertretung für die ordentlichen Mitglieder. ³Der Ältestenrat wird von der ersten Bürgermeisterin einberufen.
- (3) ¹Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich. ²Über die Aussprache sind Ergebnisprotokolle zu erstellen.

IV. Die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 11

Vorsitz im Stadtrat

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

- (2) ¹Hält die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Stadtrat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern/innen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) ¹Die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die städtischen Bediensteten und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamtinnen und Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) ¹Die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister/innen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet sie Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13

Einzelne Aufgaben der ersten Bürgermeisterin

- (1) Die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihr vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 9a des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Entgeltgruppe 10 TVöD-SuE) (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags, ab der Entgeltgruppe EG 9b entscheidet der Stadtrat, wenn die vorübergehende Übertragung länger, als ein Jahr geplant ist,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
11. städtebauliche Kostenverträge bis zu einem Betrag von z.B. 40.000 € fallen in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin
12. städtebaulich unkritische Nachbarschaftsbeteiligungen fallen in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin

(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der städtischen Bediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 150.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	20.000 €
- Niederschlagung	65.000 €
- Stundung	120.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	65.000 €
 - c) die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 65.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 150.000 €,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 100.000 € erhöhen und einen Betrag von 5.000 € überschreiten,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 15.000 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 100.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. Die Zuständigkeiten der ersten Bürgermeisterin in Baugenehmigungsverfahren werden in Bauantragsbearbeitungsrichtlinien festgelegt. Sie erteilt die Negativzeugnisse nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder eine von ihr bestellte Vertretung.
- (2) Auf Antrag von Stadtbürgerinnen und Stadtbürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Stadtordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Die erste Bürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen in folgender Reihenfolge:

Frau Romankiewicz-Döll
Frau Steiner

- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher

§ 18

Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) ¹Ortssprecherinnen und Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Stadtbürgerinnen oder Stadtbürger mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. ³Das Mitberatungs- und Antragsrecht an den öffentlichen Sitzungen und die Teilnahme an den nichtöffentlichen Sitzungen wird auf die Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten des Ortsteils beschränkt, für den sie gewählt wurden.
- (2) Ortssprecherinnen und Ortssprecher werden zu den Sitzungen gem. Abs. 1 Satz 3 eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Stadtrat und erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohnerinnen und Stadteinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Stadtrat.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

- (3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23

Einberufung

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen finden in der Regel in der letzten Woche eines jeden Monats im Rathaus Gersthofen statt; sie beginnen in der Regel um 18.00 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der Mittwoch. ³In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24

Tagesordnung

- (1) ¹Die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Kalendertag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25

Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum

Ablauf des 4. Kalendertages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Stadt technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Stadtratsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 4 Kalendertage. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26

Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 8. Kalendertag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27

Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt sie über die Genehmigung der

Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

- (2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Stadtratsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) ¹Die Vorsitzende oder eine von ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Vorsitzenden erteilt wird. ²Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

- (4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) ¹Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1000 €, festsetzen. ²Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).
- (9) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (10) ¹Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30

Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31

Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Stadtordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32

Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen die Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34

Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürgerinnen und Stadtbürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

- (2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Augsburger Allgemeine, in der für das Gebiet der Stadt Gersthofen verbreiteten Ausgabe (§ 1 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 10.12.2023 - GVBl , S. 655), amtlich bekannt gemacht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats kann auf Wunsch ein Exemplar der Geschäftsordnung aushändigt werden, sie wird digital zur Verfügung gestellt. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 40

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Ausfertigung in Kraft. ²Die Geschäftsordnung vom 13.05.2020 tritt am 30.04.2026 außer Kraft.

Gersthofen, 08.05.2026



Susanne Olita
Erste Bürgermeisterin